

DAS THYSSEN-URTEIL:

Von Luciano Butti

B&P Avvocati

www.buttiandpartners.com

Universität von Padova

<http://iat.ing.unipd.it/staff/scheda-docente?myvar=7>

KURZE BESCHREIBUNG DES ARBEITSUNFALLS UND DES DARAUF FOLGENDEN PROZESSES

ThyssenKrupp, eines der wichtigsten Unternehmen Europas im Bereich der Stahlindustrie, Niederlassung von Turin.

In der Nacht zwischen den 5. und 6. Dezember 2007, genauer gesagt kurz nach Eins, werden entlang der Produktionslinie 5 des Stahlwerkes acht Arbeiter vom Austritt von kochendem Öl erfasst, das anschließend Feuer fängt. Die Kollegen rufen sofort den Rettungsdienst, während die anderen Arbeiter versuchen den Brand zu bändigen. Die Feuerlöscher sind aber leer und es fehlen anderweitige Sicherheitsmaßnahmen.

Bei Tageseinbruch stirbt der erste Arbeiter. In den darauffolgenden Tagen sterben weitere sechs Personen, die sich mit dem kochend heißen Öl sehr schwer verletzt hatten. Der einzige Überlebende und Augenzeuge ist ein Arbeiter, der sich weniger schwer verletzte und der eine zentrale Rolle im Prozessverlauf spielen wird.

Für den Unfall werden im strafrechtlichen Verfahren der Verbandsvorsitzende und fünf weitere Manager des Unternehmens (der Verantwortliche für die Sicherheit, der Verantwortliche der Fabrik, und drei Vertreter des Vorstandes) angeklagt. Dem Ersten wird vorsätzliche Tötung, den anderen fünf wird hingegen fahrlässige Tötung vorgeworfen. Den Angeklagten werden auch Brandstiftung und die Unterlassung von Sicherheitsvorkehrungen vorgeworfen.

Auch das Unternehmen wird gemäß dem Gesetz 231/2001, das harte Geldstrafen und Verbote vorsieht, im strafrechtlichen Verfahren angeklagt.

Der Zivilprozess endete bereits im Juli 2008 mit einer vorübergehenden Anerkennung von fast 13 Millionen Euro für die Verwandten der Opfer.

Der Strafprozess kommt hingegen am 15. April 2011 zu einem Urteil. Der Geschäftsführer wird wegen Totschlag mit bedingtem Vorsatz zu 16 Jahren und sechs Monaten Haft verurteilt, während die Strafen für die anderen Angeklagten von 10 Jahren und zehn Monaten bis zu 13 Jahren und sechs Monaten wegen fahrlässiger Tötung und Brandstiftung (bewusste Fahrlässigkeit) und wegen Unterlassung von Sicherheitsvorkehrungen reichen. Zu diesen Strafen folgen auch Entschädigungen für örtliche Körperschaften, Berufsverbände und privater Subjekte, die im Prozess verwickelt waren.

Das Unternehmen wird hingegen zu einer Geldstrafe von 1 Million Euro und zu einem Verbot, Werbung für ihre Produkte zu machen, verurteilt. Weiterhin wird der Zugriff auf die öffentlichen Subventionen und Begünstigungen verweigert (auch wenn nur für 6 Monate, gegenüber 2 Jahren Höchstgrenze, die von der Norm vorgesehen sind). Schließlich werden sie auch zu einer Beschlagnahmung von einer Summe in Höhe von Achthunderttausend Euro und zu einer Veröffentlichung des Urteils in den nationalen Tageszeitungen verurteilt.

“FRAUENSTIMME – 118 Notruf.

MÄNNERSTIMME – Ich bin von der Thyssenkrupp in Corso Regina, hören Sie, es ist ein Unfall geschehen; drei oder vier Männer sind verbrannt.

FRAUENSTIMME – Vier verbrannt oder verkohlt?

MÄNNERSTIMME – Sie sind nicht verkohlt, aber wir haben versucht das Feuer zu löschen, ohne Kleider, sie sind jetzt ohne nichts”

MÄNNERSTIMME (IN DER FERNE) – Ich will nicht sterben”.

(Auszug aus dem Notruf, gleich nach dem Unfall bei der Thyssen im Jahr 2007: sieben Arbeiter starben an den Folgen des Brandes)

Nur wer juristisch arbeitet, realisiert den **enormen Umfang unseres leichtfertigen Verhaltens**: Die zahlreichen Fälle, in denen mit anderen Worten „**der planlose Bau des menschlichen Gehirns**“¹ - zusammen mit seiner unbewussten Seite – uns Vorsicht, Verfahren und Vorsichtsregeln vergessen lässt, sodaß wir anderen Personen oft erhebliche Schäden zufügen. Das Wissen über dieses Phänomen, welches wir heute bezogen auf die vererbten Gründe, die mit der Evolution unserer Art zusammenhängen, haben, ist keine Tröstung: Wir sind vor allem für augenblickliche Entscheidungen programmiert, die wir eilig fällen, um einer Gefahr entgegenzutreten². Das Recht nützt auch – und das ist eine seiner vielen Nutzen – , die von der unbewussten Seite des Verstandes verursachten Schäden zu vermindern, oder zumindest dafür zu sorgen, dass diese Schäden ersetzt werden.

„14. November 2011, 15.03 Uhr“: Das ist der Augenblick, indem die 464 Seiten lange Begründung des Strafurteils über den Unfall von 2007 im Turiner Thyssen Werk hinterlegt wurde. Die ungewöhnliche Genauigkeit der Anmerkung des Gerichts, die sogar die exakte Minute der Abgabe anzeigt, unterstreicht wie ernst der Vorfall von 2007 ist und welche historische Bedeutung dieses Urteil im Rahmen, und nicht nur in der nationalen Rechtsprechung, einnimmt.

Die Reaktionen auf die Entscheidung des Gerichts, mit der die Angeklagten und das Unternehmen sehr hart bestraft wurden, waren sehr unterschiedlich und verständlicherweise emotional.

¹ Vgl. MARCUS Gary, Kluge. The haphazard construction of the human mind. Italienische Übersetzung: L'ingegneria approssimativa della mente umana, Codice edizioni, 2008, hauptsächlich S. 79ff.

² Vgl. BONCINELLI Edoardo, *Il male. Storia naturale e sociale della sofferenza*, Mondadori, 2007, S. 54 ff. und DAWKINS Richard, *L'illusione di Dio. Le ragioni per non credere*, Mondadori, 2007, S. 183-184.

Für tiefgehende Kommentare wird es noch andere Gelegenheiten geben. In diesem Artikel möchte ich lediglich **zwei Aspekte** näher beleuchten, natürlich Bezug nehmend auf den Sachverhalt, wie er im Urteil beschrieben wurde: mit der selbstverständlichen Präzisierung, dass anderweitige oder unterschiedliche Abwägungen nötig sein könnten, da es sich um eine noch nicht endgültige Entscheidung handelt und die vom Richter in erster Instanz geschilderte Rekonstruktion der Ereignisse in Berufung auch nur teilweise geändert werden könnte.

Der erste Gesichtspunkt betrifft den bemerkenswerten **Nutzen vieler Begründungselemente für die Verbesserung der Sicherheitsstandards in den Betrieben**. In der Tat nimmt das Urteil einige spezielle Themen in Angriff, die normalerweise wenig vertieft werden, die aber äußerst wichtig sind, um sichere Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.

Der zweite Aspekt betrifft die rein juristische Frage des **Eventualvorsatzes**, der für einen der Angeklagten angenommen wurde, während den anderen, wie im Normalfall bei Arbeitsunfällen, bloß Fahrlässigkeit (verschärft von der Vorhersehbarkeit des Eintritts des Erfolges) unterstellt wird. Das italienische Strafgesetzbuch definiert nur Vorsatz und Fahrlässigkeit, nicht aber die besondere Figur des Vorsatzes, die die Rechtslehre als Eventualvorsatz aufzeigt: Dieser liegt vor, wenn der Angeklagte ausdrücklich das Risiko eingeht, dass der nicht gewollte Erfolg dennoch eintritt. Meiner Ansicht nach **ist die Begründung für diesen speziellen Aspekt nicht überzeugend**. Ich halte es deshalb für wahrscheinlich, dass diese in der Berufung geändert wird. Ich werde kurz die Gründe erläutern weshalb ich überzeugt bin, dass eine Entwicklung der Rechtsprechung in Richtung des „Eventualvorsatzes“ bei Arbeitsunfällen, für die Arbeitssicherheit weder notwendig noch nützlich ist.

Kommen wir nun zum ersten, der zuvor genannten Themen. Es gibt mindestens vier Abschnitte der Begründung, deren Vertiefung ausschlaggebend sein könnte, um den Unternehmen zu helfen die eigenen Sicherheitsstandards zu verbessern.

Der erste betrifft die Verletzung von **fundamentalen Grundsätzen des Qualitätsmanagements**, welche, wie aus dem Urteil hervorgeht (siehe dazu z.B. S. 92 ff.), sich im Betrieb ereignet haben. Tatsächlich ist es anerkannter Standard jedes Qualitätsmanagements, dass die Effizienz eines Sicherheitssystems hauptsächlich von der Fähigkeit des Betriebes abhängt, die Zwischenfälle die sich ereignen NICHT zu verstecken. Stattdessen werden Unfälle im Qualitätsmanagement als Möglichkeit der Verbesserung angesehen (durch so genannte „**berichtigende Aktionen**“). Was aber aus dem Urteil hervorgeht ist, dass bei früheren, weniger schwerwiegenden Unfällen, die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen nicht ergriffen worden waren. Die Botschaft, die sich daraus ergibt, ist sowohl simpel als auch wichtig: Die ständige Beachtung der Voraussetzungen, die vom Qualitätssystem vorgesehen sind – besonders diejenigen, die sich auf die Abwicklung der „**Mängel**“ durch geeignete und dokumentierte „berichtigende Aktionen“ beziehen – begründet eine wesentliche Voraussetzung für die Verbesserung des Sicherheitslevels im Unternehmen. Dies gilt auch dann, wenn, wie es oft vorkommt, diese Beachtung langweilige, kleinliche und scheinbar „bürokratische“ Tätigkeiten erfordert. Ein besonderes Augenmerk wird auch der **richtigen Abwicklung** von „**Fast-Unfällen**“³ gewidmet werden müssen, um sowohl die Unfälle als auch die Haftung des Unternehmens zu verringern. Im Übrigen ist bekannt – zumindest nach den Forschungen von Charles Perrow über die „**normal accidents**“⁴ –, dass die meisten Unfälle von einem Aufeinanderfolgen von scheinbar „kleineren“ Unaufmerksamkeiten und Zwischenfällen

³ Die Bedeutung dieses Aspektes wird von GALLO Mario und IMPERATO Luigi, *Incidenti. Responsabilità penale: la sentenza di Torino ridisegna lo scenario*, in *Ambiente & Sicurezza*, 2011, n. 23, S. 16 ff. unterstrichen (siehe besonders S. 17).

⁴ PERROW Charles, *Normal Accidents: Living with High-Risk Technologies*, Princeton University Press, 1999. Der Autor bringt das Beispiel des Unfalles im Atomkraftwerk von Three Mile Island.

abhängen: Einzeln betrachtet ist jedes dieser banalen Ereignisse im Rahmen der bestehenden Sicherheitsverfahren einfach zu beheben, aber eine unglückliche⁵ Verkettung dieser Zwischenfälle kann Folgen mit unschätzbarem Ausmaß begründen. Diese Folgen, dessen Gegenwart noch einmal die enorme Bedeutung des Zufalls in der menschlichen Geschichte beweist⁶, sind meistens (leider nicht immer) durch eine Reihe von langweiligen und sich wiederholenden Tätigkeiten vermeidbar, die darauf abzielen in komplexen Situationen für Ordnung zu sorgen⁷.

Der zweite Aspekt hängt mit dem ersten zusammen, in dem Maße, indem es sich zum wiederholten Male auf das Verhalten bezieht, das darauf gewandt war **die unterschiedlichen Probleme**, die sich unvermeidlich in einem großem Unternehmen ergeben, „herunterzuspielen“, **anstatt dass man sie proaktiv verwaltet hätte**. Nach dem Urteil **war die hauptsächliche Sorge das Herunterspielen – und in einigen Fällen (z.B. gegenüber den Versicherern) sogar das „Verstecken“** - der Schwere des Geschehens. Außerdem behauptet die Begründung (S. 102 ff.), dass die Anwendung der inneren Verfahren – bei nicht so schwerwiegenden Bränden – eine verspätete Einbeziehung der Behörden vorsah: In der Tat wurde die Feuerwehr nur nach einer Reihe von komplexen internen Mitteilungen in Allarmbereitschaft versetzt. Diese Gepflogenheit ist nur schwer mit dem **Vorsorgeprinzip** kompatibel – der heute vom Vertrag von Lissabon in Kraft gesetzt wird, – welches in objektiv zweifelhaften Fällen vorsieht, „ **im Zweifel auf der vorsichtigen Seite zu irren**“⁸. Wenn man, in den vielen vorhergehenden Fällen von weniger ernstern Bränden, die Feuerwehr immer mit einbezogen hätte, dann wären wahrscheinlich die vorhandenen Mängel im Präventionssystem des Unternehmens hervorgehoben worden. Mit der Folge, dass man den tödlichen Unfall vielleicht hätte verhindern können. Dies wäre, nicht nur für die Opfer und deren Familienangehörige, sondern auch für das Unternehmen selbst und dessen Manager, von Vorteil gewesen.

Die Mängel in der Ausbildung der Arbeiter (vgl. besonders S. 139 ff.), die gemäß dem Urteil dazu beigetragen haben die Dimension und die Folgen des Unfalls zu verschlimmern, stellen den dritten Aspekt dar, den ich kurz vertiefen möchte. Nach dem, was sich aus dem Urteil ergibt, waren verschiedene Arbeiter ohne spezielle Ausbildung für die Arbeit, die sie betrieben. In Verletzung des damals geltenden Gesetzes (art. 22 comma 6 d. lgs. n. 626/1994) **finden die Schulungen oft außerhalb der normalen Arbeitszeiten statt, mit der Folge, dass das Unternehmen die Arbeiter nicht dazu zwingen konnte sie zu besuchen**. Dies geschah, so wie es aussieht, in „stillschweigender Absprache mit den Gewerkschaften“ (!) die darauf abzielten es zu verhindern, da aufgrund des Kurses einige Arbeitnehmer die „Schichtzuschläge“ verlieren würden. Noch einmal zeigt sich, dass die Verbesserung der Sicherheitsstandards oft von langweiligen, repetitiven und

⁵ Die Benutzung des Adjektivs „**unglücklich**“ soll nicht eine Unterschätzung des schwer fahrlässigen Handelns suggerieren, das sehr oft Ereignisse dieses Ausmaßes begleitet. Andererseits ist es eine Tatsache, dass die Verkettung von vielen kleinen nicht miteinander verbundenen Zwischenfällen alleine das Unglück am Ende verursachen. **Dennoch handelt es sich um ein keineswegs „unwahrscheinliches“ Unglück**, wenn man die große Anzahl der Betriebe, Zusammenhänge, Szenarien und Phasen, in denen abstrakt eine (an sich ungewöhnliche) Abfolge von vielen Zwischenfällen eintreten könnte, berücksichtigt. Früher oder später materialisiert sich das Unglück irgendwo und es wäre statistisch gesehen sehr seltsam, wenn nicht einmal entsprechendes vorkäme (über dieses Konzept, vgl. für die quantitativen und statistischen Aspekte, EVERITT Brian S., *Chance Rules. An Informal Guide to Probability, Risk and Statistics*, Pringer-Verlag, 1999 und MLODINOW Leonard, *La passeggiata dell'ubriaco. Le leggi scientifiche del caos*, Rizzoli, 2009. Auf juristischer Ebene ist die Analyse von PERINI Chiara, *Il concetto di rischio nel diritto penale moderno*, Giuffrè, 2010) sehr interessant. Aus diesen Gründen sind wir verpflichtet zu versuchen, auch dem Unglück angemessen zuvor zu kommen.

⁶ Natürlich ist das Konzept nicht neu, wenn schon Demokrit ermahnte: „*Alles, was im Weltall existiert, ist die Frucht von Zufall und Notwendigkeit*“. Dieses Profil ist durch einen akkuraten Aufruf in einem Klassiker der wissenschaftlichen Philosophie entworfen (MONOD Jacques, *Zufall und Notwendigkeit. Philosophische Fragen der modernen Biologie*, EST Mondatori, 1970) auf dass die Menschheit verantwortungsbewusst den eigenen Zustand zur Kenntnis nimmt “[...] *dann muss der Mensch endlich aus seinem tausendjährigen Traum erwachen und seine totale Verlassenheit, seine radikale Fremdheit erkennen. Er weiß nun, dass er seinen Platz wie ein Zigeuner am Rande des Universums hat, das für seine Musik taub ist und gleichgültig gegen seine Hoffnungen, Leiden oder Verbrechen.*“ (p. 165).

⁷ Dieser Aspekt ist neulich erforscht worden – unter dem besonderen Aspekt der bemerkenswerten Bedeutung der „*Kontrolllisten*“ – von GAWANDE Atul, *Checklist. Come fare andare meglio le cose*, Einaudi, 2011.

⁸ Dem Vorsorgeprinzip betreffend, vgl. BUTTI Luciano, *The Precautionary Principle in Environmental Law*, Giuffrè, 2007.

nicht erwünschten Tätigkeiten abhängen (so wie es die Ausbildung ist), die der Arbeitgeber fördern und obligatorisch werden lassen muss. Im Übrigen sind auch die Arbeitnehmervertretungen zu einer selbstkritischen Reflexion über das, was möglich und nötig ist, um die Sicherheitsstandards zu verbessern, angehalten. Andererseits muss die Ausbildung nicht nur die „technischen“ Aspekte der Sicherheit berühren, sondern auch den psychologischen Gesichtspunkt, wie die Gründe unserer Neigung, Verfahren und Regeln von Sicherheitsmaßnahmen zu vergessen („was soll denn schon passieren?“).

Des Weiteren behauptet das Urteil (vgl. S. 202 ff.), dass eine direkt, kausale Beeinflussung von einer **unangemessenen Risikoeinschätzung** bei diesem schlimmen Brand vorliegt. Das Gericht hat eine vertiefte und kleinliche Analyse über die Risikoeinschätzung durchgeführt und hat in ihr spezielle Mängel der Kohärenz festgestellt (die Richter haben festgestellt, dass diese zum Ergebnis kommen sollte, dass **die Gefahr**, der Produktionsebene die vom Unfall betroffen wird, **als „mittel“, anstatt „hoch“ bewertet wird**). Vom Verdienst der dazu erreichten Schlussfolgerungen der Urteilenden abgesehen, ist es möglich aus dem Urteil eine Lehre für die Arbeitgeber zu ziehen. Das Dokument der Risikoeinschätzung stellt nicht eine bürokratische Erfüllung dar, dessen Anfertigung vollständig einem internen „Experten“ übertragen werden kann, ohne jegliche Überprüfung seitens der Geschäftsleitung. Das gesamte Thyssen-Urteil scheint zu sagen, dass **die Sicherheit von oben anfangen muss**.

Kommen wir nun zum zweiten Aspekt, auf den ich bereits in der Einleitung hingewiesen habe: Die Frage des Eventualvorsatzes. Wie bereits gesagt, wurde ein Angeklagter wegen Tötung mit bedingtem Vorsatz verurteilt anstatt wegen fahrlässiger Tötung (verschärft von der Vorhersehbarkeit), wie es hingegen für die anderen Angeklagten vorgefallen ist.

Im langen Abschnitt der Begründung, der diesem Aspekt gewidmet ist (S. 321 ff.), berichtet das Turiner Gericht richtigerweise und ausführlich (S. 324-327) den wesentlichen Part der jüngsten und wichtigsten Entscheidung der *Corte di Cassazione* (**Cass. penale, 15. März 2011 n. 10411**).

Jetzt, **angesichts des genannten Urteils** (aus dessen Begründung die in Anführungszeichen gesetzten Zitate stammen), **behaupte ich, dass im Fall Thyssen der Eventualvorsatz sehr schwer nachzuweisen ist**. In der Tat gilt laut des *Corte di Cassazione*:

- Die einfache „*Annahme des Risikos*“ ist nicht für sich Beweis genug für das Vorliegen eines „Eventualvorsatzes“ („*Das Element des möglichen oder wahrscheinlichen Risikos im typischen Sachverhalt ist sowohl im bedingten Vorsatz, wie auch in der bewussten Fahrlässigkeit vorhanden*“).
- In jedem Fall musste - um das Vorliegen des Eventualvorsatzes zuzulassen – vom Täter die Gefahr als „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ billigend in Kauf genommen worden sein.
- Folglich – und das ist der wichtigste Gesichtspunkt – „*muss das unterscheidende Kriterium auf der Grundlage des Wollens gesucht werden*“ das heißt, **dass während man im Falle einer bewussten Fahrlässigkeit annimmt, dass „ein sicheres Eintreten des Erfolges den Täter aufgehalten hätte“, muss man für die Verurteilung eines bedingt vorsätzlichen Verbrechens**

beweisen, dass der Angeklagte „ auch gehandelt hätte, wenn er gewusst hätte, dass der Erfolg eintritt“⁹.

Genau diese letzte Voraussetzung des bedingten Vorsatzes (es ist nötig, dass bewiesen wird dass der Angeklagte **„auch gehandelt hätte, wenn er die Gewissheit gehabt hätte, dass der Erfolg eintritt“**), obwohl sie ausdrücklich aus dem Urteil der *Corte di Cassazione*, dass vom Turiner Gericht zitiert wird, hervorgeht (vgl. S. 326), wird aber im Nachhinein in der Begründung gar nicht analysiert. Man versteht auch nicht, welche Beweise nachweisen, dass der Geschäftsführer *„auch gehandelt hätte, wenn er die Gewissheit gehabt hätte, dass der Erfolg eintritt“*. Im Gegenteil geht aus verschiedenen Aspekten des Geschehens (zum Beispiel der ausgelöste Alarm während der Vorstandssitzung am 28. August 2007: vgl. S. 315 der Begründung) hervor, dass wie die anderen Verantwortlichen im Unternehmen, auch der Vorstandsvorsitzende irrtümlich annahm, dass, bis zur (schon geplanten) Stilllegung des Turiner Werkes, trotz der vorhandenen Mängeln schlimme Unfälle hätten vermeiden werden können. **Demnach halte ich es für vernünftig zu vermuten, dass in der Berufung (Berufungsgericht oder *Corte di Cassazione*) der bedingte Vorsatz ausgeschlossen und mit Fahrlässigkeit (mit Vorhersehbarkeit) ausgetauscht wird.**

Natürlich ist die Rechtsprechung erneut, auch nach dem oben viel zitierten Urteil der *Corte di Cassazione* im März 2011, mit nicht immer deckungsgleichen Aktziten eingeschritten. So zum Beispiel:

- **Eine größere Möglichkeit die bestehende Figur des Eventualvorsatzes zu erkennen, kann man in Cass. Nr. 25668/2011 vorfinden¹⁰;**
- **Eine restriktivere These, die im Einklang mit dem obigen Text und mit den in Fußnote 10 dargestellten Thesen der Rechtslehre, kann man hingegen in Cass. Nr. 25960/2011 vorfinden.**

Des Weiteren kann man beobachten, dass **ein Ausschluss des Eventualvorsatzes nicht unverträglich mit einem strengen, auswertenden Ansatz der Arbeitsunfälle ist**. Es reicht an die folgenden Aspekte zu denken: a) die bescheidene Differenz zwischen den zu bedingtem Vorsatz und denjenigen, die zu Fahrlässigkeit verurteilt wurden (von ca. 16 Jahren zu ca. 13 Jahren im Turiner Fall); b) die Gefahr, dass im Falle eines Vorsatzes (auch bedingt) die Versicherung nicht greift; c) die Unanwendbarkeit (nach jetzigem Stand der italienischen Gesetzgebung) der Amtshaftung für die Betriebe (D. Lgs. n. 231/2001) in dem Falle, dass alle im Prozess verwickelten natürlichen Personen zur vorsätzlichen Tötung in der Verletzung aller Sicherheitsstandards am Arbeitsplatz verurteilt werden (während hingegen im Falle einer fahrlässigen Tötung eine solche Haftbarkeit der Einrichtung anwendbar ist).

⁹ Es handelt sich um die so genannte *“Frank Formel“*: vgl. MARRA Gabriele, *Regolazione del rischio, dolo eventuale e sicurezza sul lavoro. Note a margine del caso Thyssen*, in <http://www.puntosicuro.it/sicurezza-sul-lavoro-cat-3/sentenza-thyssen-dolo-eventuale-sicurezza-sul-lavoro-art-10995/>, besonders S. 20.

¹⁰ Diese These behauptet offensichtlich die Richtigkeit der Rekonstruktionen der Rechtslehre, nach denen der (Eventual)Vorsatz vom Täter nur verlangt, dass er bewusst das verletzende Ereignis herbeigeführt hat, ohne unbedingt den Kausalverlauf vertreten zu müssen, aus dem es in allen seinen speziellen Ausdrucksweisen und Weiterentwicklungen stammt, (vgl. über das Thema DE FRANCESCO Giovannangelo, *Dolo eventuale, dolo di pericolo, colpa cosciente e “colpa grave” alla luce dei diversi modelli di incriminazione*, in *Cassazione penale*, 2009, Nr. 12, S. 5013 ff.). Im Übrigen erinnert die Rechtslehre, wie das Vorliegen eines volutativen Inhalts den bedingten Vorsatz ausschließt, wenn Verletzungen der Sorgfaltspflichten bei einer für sich zulässigen Tätigkeit vorliegen. Im Gegensatz dazu ist ein Vorsatz – wenn auch bedingt- nur in einem Kontext von unzulässigen Tätigkeiten möglich. (typisch ist der Fall des Räubers, der mit höchster Geschwindigkeit vor der Polizei flieht und dabei einen Passanten überfährt): in diesem Sinn vgl. MARRA Gabriele, *Regolazione del rischio, dolo eventuale e sicurezza sul lavoro. Note a margine del caso Thyssen*, in <http://www.puntosicuro.it/sicurezza-sul-lavoro-cat-3/sentenza-thyssen-dolo-eventuale-sicurezza-sul-lavoro-art-10995/>; PULITANO’ Domenico, *Diritto penale*, Giappichelli, 2007, S. 339.

Um mit einem Blick in die Vergangenheit abzuschließen, kann es nützlich sein zu erinnern dass das Konzept einer besonders schweren Schuld, die von einer Annahme des Risikos charakterisiert ist und somit sehr an die Fahrlässigkeit grenzt, nicht neulich und nicht mit dem Recht entstanden ist. Wie uns sehr erfolgreich Umberto Curi, Professor der Geschichte der Philosophie in Padova¹¹, erklärt, war **Ödipus** der erste große und tragische Held in der Schuld - oder im Irrtum. Diesem, es stimmt, war nicht wirklich „bewusst“, Vatermord und Inzest zu begehen. Aber er war auch nicht ganz ahnungslos, weil er - wie wir es heute sagen würden – auf das Risiko des Vatermords und des Inzests aufmerksam gemacht wurde und es einfach hingenommen hatte. In der Tat wurde Ödipus, bevor er Laios umgebracht und Iokaste ehelichte, vom Orakel das Schicksal vorhergesagt, dass er seinen Vater töten und seine Mutter heiraten würde. Er fällt folglich nicht wegen seiner Unsitte oder seiner Börsartigkeit ins Unglück - vorher war er fast den Göttern gleich, nach der eigenen Schuld lebt er im Nichts – sondern wegen eines Irrtums, einer Unterschätzung der Gefahr. Heute würden wir vielleicht sagen: Hätte er einmal auf seinen Anwalt gehört!. Bzw. er hatte eben nicht rechtzeitig alle nötigen Fragen gestellt¹². Wer weiß, ob Ödipus heute eines fahrlässigen oder eines bedingt vorsätzlichen Verbrechens angeklagt worden wäre. Es gibt sicherlich keine literarische Erzählung, die am besten die unabsichtliche und dunkle, aber nicht deswegen unschuldige, Seite des menschlichen Verstandes enthüllt.

¹¹ Vgl. CURI Umberto, *Meglio non essere nati. La condizione umana tra Eschilo e Nietzsche*, Bollati Boringhieri, 2008, S. 179-184.

¹² Vgl. NATOLI Salvatore, *Edipo e Giobbe. Contraddizione e paradosso*, Morcelliana, 2008, S. 23-25, der beobachtet, wie Ödipus nicht den Mut hatte mit präzisen Fragen „das Orakel zu drängen“, sondern nach den vagen Vorahnungen in aller Eile flieht.